

# Handels-Bedingungen

## 2 Abschnitt - Kontraktsspezifikationen

### 2.2 Teilabschnitt - Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte

#### 2.1.1 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (BUND-Future)

##### 2.1.1.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein BUND-Future ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit achteinhalb- bis zehneinhalbjähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent. Der Nominalwert eines Kontraktes beträgt 250.000 DM.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines BUND-Future verpflichtet, Schuldverschreibungen in EUR entsprechend dem Nominalwert des Kontraktes zu liefern. Zur Lieferung können Bundesanleihen gewählt werden, die eine Restlaufzeit von höchstens 10,5 Jahren und mindestens 8,5 Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR aufweisen. Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis zu zahlen. Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontraktes, multipliziert mit dem Preis des Kontraktes bei Handelsschluss, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibungen, zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen beziehungsweise abzüglich der bis zum nächsten Zinstermin anfallenden negativen Stückzinsen. Dieser Andienungspreis ist mittels des Konversionsfaktors in EUR umzurechnen.

##### 2.1.1.2 Laufzeit, Handelsschluss

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Liefertag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung; die längste Laufzeit beträgt somit neun Monate. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember.

(2) Der letzte Handelstag des Kontraktes ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 2.1.1.4) des jeweiligen Quartalsmonats. Handelsschluss ist 12:30 Uhr MEZ des letzten Handelstages.

##### 2.1.1.3 Preisabstufungen

Die Preise der Kontrakte werden in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent (25 DM).

##### 2.1.1.4 Erfüllung, Lieferung

(1) Liefertag ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danachliegende Börsentag.

(2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein langfristiger BUND-Future erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von der Eurex Clearing AG bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern auf einem Bildschirm zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontraktes bei Handelsschluss an. Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren haben.

(3) Lieferungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung angezeigte Schuldverschreibungen weiterliefern.

#### 2.1.2 Unterabschnitt

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (BOBL-Future)

##### 2.1.2.1 Kontraktgegenstand

(1) Ein mittelfristiger BUND-Future ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland mit dreieinhalb- bis fünfjähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent. Der Nominalwert eines Kontraktes beträgt 250.000 DM.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines BOBL Future verpflichtet, Schuldverschreibungen in EUR entsprechend dem Nominalwert des Kontraktes zu liefern. Zur Lieferung können Schuldverschreibungen – nämlich Bundesobligationen oder Bundesschatzanweisungen – gewählt werden, die eine Restlaufzeit von höchstens 5 Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens 3,5 Jahren haben, sowie Schuldverschreibungen, die im BUND Future lieferbar waren und am Liefer tag eine Restlaufzeit von 3,5 bis 5 Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR aufweisen. Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis zu zahlen. Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontraktes, multipliziert mit dem Preis des Kontraktes bei Handelsschluss, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibungen zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen beziehungsweise abzüglich der bis zum nächsten Zinstermin anfallenden negativen Stückzinsen. Dieser Andienungspreis ist mittels des Konversionsfaktors in EUR umzurechnen.

#### **2.1.2.2 Laufzeit, Handelsschluss**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Liefertag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung; die längste Laufzeit beträgt somit neun Monate. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember.

(2) Der letzte Handelstag des Kontraktes ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 2.1.1.4) des jeweiligen Quartalsmonats. Handelsschluss ist 12.30 Uhr MEZ des letzten Handelstages.

#### **2.1.2.3 Preisabstufungen**

Die Preise der Kontrakte werden in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent (25 DM).

#### **2.1.2.4 Erfüllung, Lieferung**

(1) Liefertag ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danachliegende Börsentag.

(2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein langfristiger BUND Future erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von der Eurex Clearing AG bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern auf einem Bildschirm zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontraktes bei Handelsschluss an. Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit von 8,5 bis 10,5 Jahren haben.

(3) Lieferungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung angezeigte Schuldverschreibungen weiterliefern.

### **2.1.8 Unterabschnitt**

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt (SCHATZ-Future)

#### **2.1.8.1 Kontraktgegenstand**

(1) Ein SCHATZ-Future ist ein Terminkontrakt auf eine fiktive Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland oder der Treuhandanstalt mit eindreiviertel- bis zweieinvierteljähriger Laufzeit und einem Kupon von 6 Prozent. Der Nominalwert eines Kontraktes beträgt 250.000 DM.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines kurzfristigen SCHATZ-Future verpflichtet, Schuldverschreibungen in EUR entsprechend dem Nominalwert des Kontraktes zu liefern. Zur Lieferung können Schuldverschreibungen – nämlich Bundesschatzanweisungen, die eine Restlaufzeit von höchstens 2,25 Jahren und eine Restlaufzeit von mindestens 1,75 Jahren haben; darüber hinaus Bundesobligationen, vierjährige Bundesschatzanweisungen, Bundesanleihen oder börsen-notierte, von der Bundesrepublik Deutschland uneingeschränkt und unmittelbar garantierte Schuldverschreibungen der Treuhandanstalt – gewählt werden, die am Liefertag eine Restlaufzeit von 1,75 bis 2,25 Jahren haben. Die Schuldverschreibungen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 4 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 2 Mrd. EUR aufweisen. Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis zu zahlen. Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontraktes, multipliziert mit dem Preis des Kontraktes bei Handelsschluss, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor der angedienten Schuldverschreibungen zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen beziehungsweise abzüglich bis zum nächsten Zinstermin anfallenden negativen Stückzinsen. Dieser Andienungspreis ist mittels des Konversionsfaktors in EUR umzurechnen.

#### **2.1.8.2 Laufzeit, Handelsschluss**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Liefertag des nächsten, übernächsten und

drittnächsten Liefermonats zur Verfügung; die längste Laufzeit beträgt somit neun Monate. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember.

(2) Der letzte Handelstag des Kontraktes ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 2.1.8.4) des jeweiligen Quartalsmonats. Handelsschluss ist 12.30 MEZ des letzten Handelstages.

### **2.1.8.3 Preisabstufungen**

Die Preise der Kontrakte werden in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent (25 DM).

### **2.1.8.4 Erfüllung, Lieferung**

(1) Liefertag ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danachliegende Börsentag.

(2) Die Schuldverschreibungen, durch welche ein kurzfristiger SCHIATZ-Future erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von den Eurex-Börsen bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern auf einem Bildschirm zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Schuldverschreibungen an den Preis des Kontraktes bei Handelsschluss an. Die zur Erfüllung geeigneten Schuldverschreibungen müssen zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit von 1,75 bis 2,25 Jahren haben.

(3) Lieferungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung angezeigte Schuldverschreibungen weiterliefern.

## **2.1.11 Unterabschnitt**

Spezifikationen für Future-Kontrakte auf einen fiktiven mittelfristigen Jumbo-Pfandbrief (mittelfristiger Jumbo-Pfandbrief-Future)

### **2.1.11.1 Kontraktgegenstand**

(1) Ein mittelfristiger Jumbo-Pfandbrief-Future ist ein Terminkontrakt auf einen fiktiven Jumbo-Pfandbrief mit dreieinhalb bis fünfjähriger Laufzeit und einem Zinssatz von 6 Prozent. Der Nominalwert eines Kontraktes beträgt 250.000 DM.

(2) Nach Handelsschluss des Kontraktes ist der Verkäufer eines mittelfristigen Jumbo-Pfandbrief-Futures verpflichtet, Jumbo-Pfandbriefe in EUR entsprechend dem Nominalwert des Kontraktes zu liefern. Zur Lieferung können nur Jumbo-Pfandbriefe gewählt werden, die eine Restlaufzeit von 3,5 bis 5 Jahren haben und mit einem AAA Rating versehen sind. Die anerkannten Rating-Agenturen werden von der Geschäftsführung der Eurex-Börsen festgelegt. Zu den Jumbo-Pfandbriefen zählen Hypothekendarlehenpfandbriefe und öffentliche Pfandbriefe, die ein Mindestemissionsvolumen von 1 Mrd. DM oder bei Neuemissionen ab dem 01.01.1999 von 500 Mio. EUR aufweisen und als Straight Bond ausgestaltet sind. Ferner müssen die Emittenten bei Emission von Jumbo-Pfandbriefen mindestens 3 Institute namentlich als Market Maker für den Kassamarkt benennen.

(3) Der Käufer ist verpflichtet, den Andienungspreis zu zahlen. Der Andienungspreis berechnet sich aus dem Nominalwert des Kontraktes, multipliziert mit dem Preis des Kontraktes bei Handelsschluss, multipliziert mit dem Konvertierungsfaktor des angebotenen Jumbo-Pfandbriefes zuzüglich der seit dem letzten Zinstermin aufgelaufenen beziehungsweise abzüglich der bis zum nächsten Zinstermin anfallenden negativen Stückzinsen. Dieser Andienungspreis ist mittels des Konversionsfaktors in EUR umzurechnen.

### **2.1.11.2 Laufzeit, Handelsschluss**

(1) An den Eurex-Börsen stehen Laufzeiten bis zum Liefertag des nächsten, übernächsten und drittnächsten Liefermonats zur Verfügung; die längste Laufzeit beträgt somit neun Monate. Liefermonate sind die Quartalsmonate März, Juni, September und Dezember.

(2) Der letzte Handelstag des Kontraktes ist zwei Börsentage vor dem Liefertag (Ziffer 2.1.11.4) des jeweiligen Quartalsmonats. Handelsschluss ist 12.30 Uhr MEZ des letzten Handelstages.

### **2.1.11.3 Preisabstufungen**

Die Preise der Kontrakte werden in Prozenten vom Nominalwert mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung (Tick) beträgt 0,01 Prozent (25 DM).

### **2.1.11.4 Erfüllung, Lieferung**

(1) Liefertag ist der zehnte Kalendertag des jeweiligen Quartalsmonats, sofern dieser Tag ein Börsentag ist, andernfalls der nächste danachliegende Börsentag.

~~(2) Die Jumbo-Pfandbriefe, durch welche ein mittelfristiger Jumbo-Pfandbrief-Future erfüllt werden kann, sowie deren Konvertierungsfaktoren werden von den Eurex-Börsen bestimmt und stehen den Börsenteilnehmern auf einem Bildschirm zur Verfügung. Der Konvertierungsfaktor passt den Preis der zur Lieferung möglichen Jumbo-Pfandbriefe an den Preis des Kontraktes bei Handelsschluss an. Die zur Erfüllung geeigneten Jumbo-Pfandbriefe müssen zum Lieferzeitpunkt eine unkündbare Restlaufzeit von 3,5 bis 5 Jahren haben.~~

~~In besonderen Fällen können die Eurex-Börsen beim Auflegen neuer Kontrakte den Korb der lieferbaren Jumbo-Pfandbriefe neu bestimmen.~~

~~(3) Lieferungen erfolgen zwischen den Clearing-Mitgliedern und der Eurex Clearing AG. Die Ausführung von Lieferungen an Nicht-Clearing-Mitglieder und eigene Kunden ist Aufgabe des zuständigen Clearing-Mitgliedes; die Ausführung von Lieferungen der Nicht-Clearing-Mitglieder an deren Kunden ist sodann Aufgabe der Nicht-Clearing-Mitglieder. Börsenteilnehmer dürfen nur ihrem Kundenpositionskonto zugeordnete beziehungsweise von ihrem Kunden zur Lieferung angezeigte Schuldverschreibungen weiterliefern.~~